

RS Uvs 2009/4/17 1-110/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2009

Norm

StVO §97 Abs4

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Nach dem Tatvorwurf (Übertretung nach § 97 Abs 4 StVO) des angefochtenen Straferkenntnisses sollte der Beschuldigte „zur Sachverhaltsklärung“ stehen bleiben. Bei einer Anordnung nach § 97 Abs 4 StVO geht es aber darum, einzelnen Straßenbenützern für den Einzelfall Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen. Nach dem Tatvorwurf (Übertretung nach Paragraph 97, Absatz 4, StVO) des angefochtenen Straferkenntnisses sollte der Beschuldigte „zur Sachverhaltsklärung“ stehen bleiben. Bei einer Anordnung nach Paragraph 97, Absatz 4, StVO geht es aber darum, einzelnen Straßenbenützern für den Einzelfall Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen.

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at